

Satzung der Gemeinde Prohn über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 (Wohngebiet „Am Driftweg“)

Teil B - Text

9. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M -V)

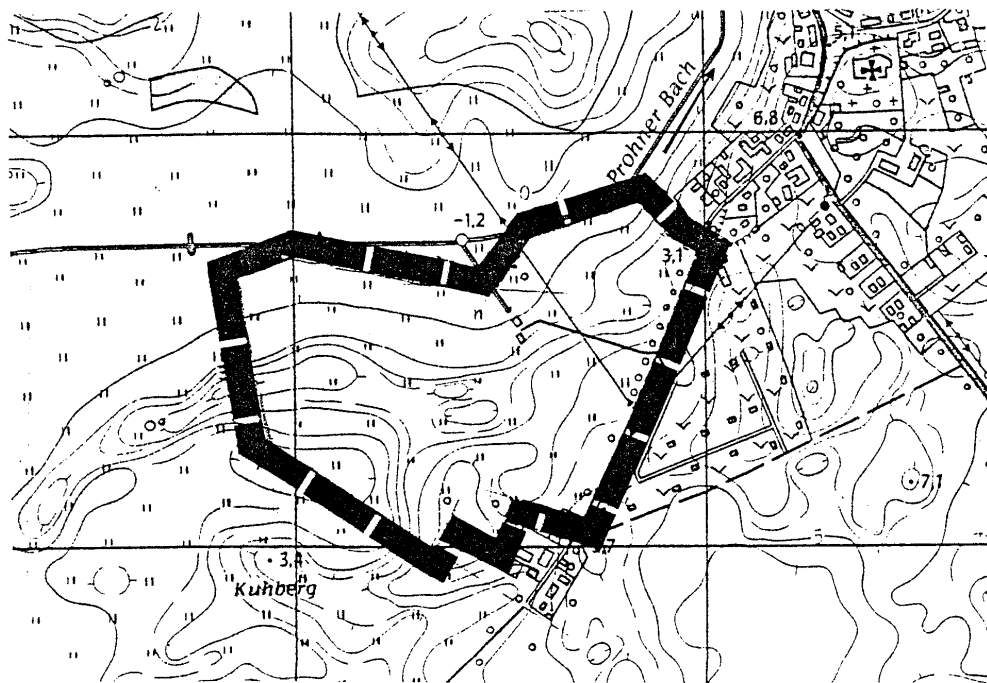
(1) Außenwände sind nur als rotes, rotbuntes oder gelbbraunes Sichtmauerwerk, als glattverputztes bzw. strukturverputztes Mauerwerk in den Farben weiß, hellgrau oder beige oder als naturbelassene, weiße, hellgraue oder beige Holzfassade auszuführen. Doppel- und Reihenhäuser sind ansichtsgleich in den Einheiten zu gestalten. Eine Begrünung der Fassade ist zulässig.

Hinweise

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 betrifft innerhalb des gesamten räumlichen Geltungsbereiches nur die textliche Festsetzung (Teil B, Nr. 9 (1)) über die zulässige Gestaltung von Außenwänden.

Alle übrigen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 gelten fort.

Übersichtsplan M 1:10.000



Dieses Werk unterliegt dem Urheberrecht gemäß § 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. 1 S. 1273). Vervielfältigungen oder Auszüge sind nur mit Zustimmung und unter Angabe des Planverfassers gestattet.

planung: blanck.

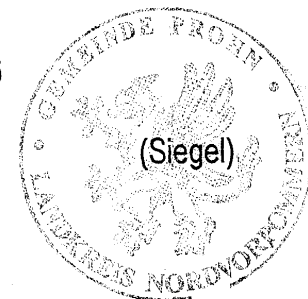
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Ossenreierstraße 49 a, D-18439 Stralsund
Tel. 03831-28 05 22 Fax. 03831-28 05 23

Aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. 1993 I. S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prohn vom 09.05.1996 folgende Satzung über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 umfassend die Flurstücke 85, 86, 87/2, 160/1 und 1 (teilweise) der Flur 2, Gemarkung Prohn, innerhalb des Wohngebietes „Am Driftweg“ in Prohn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 08.02.1996.

Prohn, den 10.05.1996



Messing, Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Grundstückseigentümer sind mit Schreiben vom 12.03.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

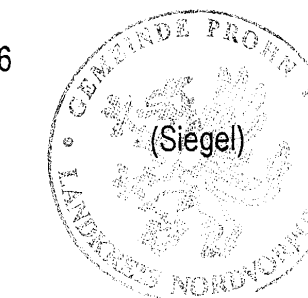
Prohn, den 10.05.1996



Messing, Bürgermeister

3. Den betroffenen Bürgern und Grundstückseigentümern ist im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zusätzlich Gelegenheit zur Äußerung ihrer Bedenken und Anregungen gegeben worden. Der Entwurf der Satzung zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 01.04.1996 bis zum 19.04.1996 während folgender Zeiten (Mo, Mi, Do 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Die 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Fr 8.00 bis 12.00 Uhr) im Amt Altenpleen, Bauamt, öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 3 vom 19.03.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

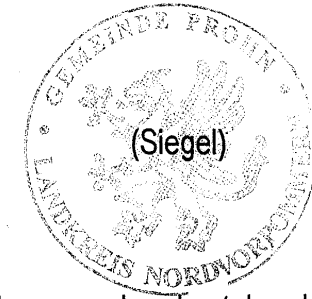
Prohn, den 10.05.1996



Messing, Bürgermeister

4. Der Bebauungsplan Nr. 1, 1. (vereinfachte) Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.05.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung gebilligt.

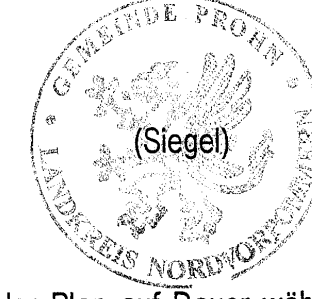
Prohn, den 10.05.1996



Messing, Bürgermeister

5. Die Satzung des Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

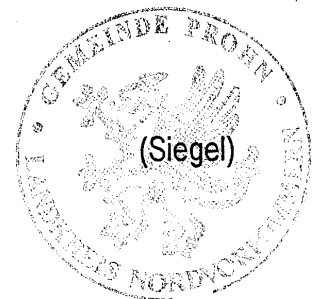
Prohn, den 10.05.1996



Messing, Bürgermeister

6. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt Nr. 6 vom 11.06.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.06.1996 in Kraft getreten.

Prohn, den 12.06.1996



Messing, Bürgermeister

09.05.1996

Satzung der Gemeinde Prohn über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

für die Flurstücke 85, 86, 87/2, 160/1 und 1 (teilweise) der Flur 2, Gemarkung Prohn, innerhalb des Wohngebietes „Am Driftweg“ in Prohn.